

Tarifvertrag

**zur Regelung der Löhne und Ausbildungsvergütungen
im Baugewerbe im Gebiet des Landes Berlin**

(TV Lohn/Berlin)

vom 14. Juni 2024

Zwischen

dem **Bauindustrieverband Ost e.V.,
Karl-Marx-Str. 27, 14482 Potsdam,**

dem **Landesverband Bauhandwerk Brandenburg und Berlin e.V.,
Otto-Erich-Straße 11-13, 14482 Potsdam,**

und

der **Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt,
Olof-Palme-Straße 19, 60439 Frankfurt a.M.,**

wird folgender Tarifvertrag geschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

(1) Räumlicher Geltungsbereich:

Das Gebiet des Landes Berlin.

(2) Betrieblicher Geltungsbereich:

Betriebe, die unter den betrieblichen Geltungsbereich des Bundesrahmentarifvertrages für das Baugewerbe (BRTV) in der jeweils geltenden Fassung fallen.

(3) Persönlicher Geltungsbereich:

Erfasst werden

1. gewerbliche Arbeitnehmer (Arbeiter),
 2. zur Ausbildung für den Beruf eines Arbeiters Beschäftigte,
- die eine nach den Vorschriften des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch - Gesetzliche Rentenversicherung - (SGB VI) versicherungspflichtige Tätigkeit ausüben.

§ 2

Lohnregelung

(1) Ab dem 1. April 2024 beträgt der Ecklohn (Tarifstundenlohn der Lohngruppe 4 gemäß § 5 Nr. 1 BRTV) 20,88 €. Die am 30. April 2024 geltenden Tarifstundenlöhne werden mit Wirkung vom 1. Mai 2024 um 1,2 v.H. sowie um weitere 1,33 Euro pro Stunde, mit Wirkung vom 1. April 2025 um 4,2 v.H. und mit Wirkung vom 1. April 2026 auf ein bundeseinheitliches Lohnniveau gem. Abs. 9 erhöht. Der Ecklohn beträgt ab dem 1. Mai 2024 22,46 Euro, ab dem 1. April 2025 23,40 Euro und ab dem 1. April 2026 24,60 Euro.

(2) Der Arbeitnehmer erhält einen zusätzlichen Betrag in Höhe von 5,9 v.H. seines Tarifstundenlohnes (Bauzuschlag). Der Bauzuschlag wird gewährt zum Ausgleich der besonderen Belastungen, denen der Arbeitnehmer insbesondere durch den z.B. mit Wegstrecken verbundenen ständigen Wechsel der Baustelle (2,5 v.H.) und die Abhängigkeit von der Witterung außerhalb der gesetzlichen Schlechtwetterzeit (2,9 v.H.) sowie durch Lohneinbußen in der gesetzlichen Schlechtwetterzeit (0,5 v.H.) ausgesetzt ist.

(3) Der Bauzuschlag wird für jede lohnzahlungspflichtige Stunde, nicht jedoch für Leistungslohn-Mehrstunden (Plus-Stunden, Überschussstunden im Akkord) gewährt.

(4) Der Gesamtarifstundenlohn (GTL) setzt sich aus dem Tarifstundenlohn (TL) und dem Bauzuschlag (BZ) zusammen.

(5) Die Lohngruppe 2 a gilt für Arbeitnehmer, die bereits vor dem 1. September 2002 in der bisherigen Berufsgruppe V im Baugewerbe beschäftigt waren, unabhängig von einer Unterbrechung oder einem Wechsel ihres Arbeitsverhältnisses.

Die Lohngruppe 2 b gilt für Arbeitnehmer nach dreimonatiger Beschäftigung in der Lohngruppe 2 im Baugewerbe.

(6) Mit Wirkung vom **1. April 2024** gelten nachstehende Löhne:

	TL	BZ	GTL
Lohngruppe 6	24,00 €	1,42 €	25,42 €
Lohngruppe 5	22,00 €	1,30 €	23,30 €
Lohngruppe 4	20,88 €	1,23 €	22,11 €
Lohngruppe 3	19,16 €	1,13 €	20,29 €
Lohngruppe 2 a	18,66 €	1,10 €	19,76 €
Lohngruppe 2 b	16,77 €	0,98 €	17,75 €
Lohngruppe 2	14,68 €	0,87 €	15,55 €
Lohngruppe 1	12,13 €	0,72 €	12,85 €
Fliesen-, Platten- und Mosaikleger der Lohngruppe 4	21,62 €	1,28 €	22,90 €
Putzer mit Facharbeiterausbildung der Lohngruppe 4	21,42 €	1,26 €	22,68 €
Baumaschinenführer der Lohngruppe 4	21,31 €	1,25 €	22,56 €

(7) Mit Wirkung vom **1. Mai 2024** gelten nachstehende Löhne:

	TL	BZ	GTL
Lohngruppe 6	25,62 €	1,51 €	27,13 €
Lohngruppe 5	23,59 €	1,39 €	24,98 €
Lohngruppe 4	22,46 €	1,33 €	23,79 €
Lohngruppe 3	20,72 €	1,22 €	21,94 €
Lohngruppe 2 a	20,21 €	1,19 €	21,40 €
Lohngruppe 2 b	18,30 €	1,08 €	19,38 €
Lohngruppe 2	16,19 €	0,95 €	17,14 €
Lohngruppe 1	13,73 €	0,81 €	14,54 €
Fliesen-, Platten- und Mosaikleger der Lohngruppe 4	23,21 €	1,36 €	24,57 €
Putzer mit Facharbeiterausbildung der Lohngruppe 4	23,01 €	1,35 €	24,36 €
Baumaschinenführer der Lohngruppe 4	22,90 €	1,35 €	24,25 €

(8) Mit Wirkung vom **1. April 2025** gelten nachstehende Löhne:

	TL	BZ	GTL
Lohngruppe 6	26,70 €	1,57 €	28,27 €

Lohngruppe 5	24,58 €	1,45 €	26,03 €
Lohngruppe 4	23,40 €	1,38 €	24,78 €
Lohngruppe 3	21,59 €	1,27 €	22,86 €
Lohngruppe 2 a	21,06 €	1,24 €	22,30 €
Lohngruppe 2 b	19,07 €	1,12 €	20,19 €
Lohngruppe 2	16,87 €	0,99 €	17,86 €
Lohngruppe 1	14,42 €	0,85 €	15,27 €
Fliesen-, Platten- und Mosaikleger der Lohngruppe 4	24,18 €	1,43 €	25,61 €
Putzer mit Facharbeiterausbildung der Lohngruppe 4	23,98 €	1,41 €	25,39 €
Baumaschinenführer der Lohngruppe 4	23,86 €	1,41 €	25,27 €

(9) Mit Wirkung vom **1. April 2026** gelten nachstehende Löhne:

	TL	BZ	GTL
Lohngruppe 6	28,06 €	1,66 €	29,72 €
Lohngruppe 5	25,77 €	1,52 €	27,29 €
Lohngruppe 4	24,60 €	1,45 €	26,05 €
Lohngruppe 3	22,64 €	1,33 €	23,97 €
Lohngruppe 2 a	22,10 €	1,30 €	23,40 €
Lohngruppe 2 b	20,02 €	1,18 €	21,20 €
Lohngruppe 2	17,69 €	1,04 €	18,73 €
Lohngruppe 1	14,98 €	0,88 €	15,86 €
Fliesen-, Platten- und Mosaikleger der Lohngruppe 4	25,34 €	1,50 €	26,84 €
Putzer mit Facharbeiterausbildung der Lohngruppe 4	24,92 €	1,47 €	26,39 €
Baumaschinenführer der Lohngruppe 4	24,98 €	1,47 €	26,45 €

(10) Auszubildende erhalten nachstehende monatliche **Ausbildungsvergütungen**.

Mit Wirkung vom **1. April 2024** beträgt die monatliche Ausbildungsvergütung:

- im ersten Ausbildungsjahr 883,00 €
- im zweiten Ausbildungsjahr 1.102,00 €
- im dritten Ausbildungsjahr 1.336,00 €
- im vierten Ausbildungsjahr 1.406,00 €

Mit Wirkung vom **1. Mai 2024** beträgt die monatliche Ausbildungsvergütung:

- | | |
|------------------------------|------------|
| - im ersten Ausbildungsjahr | 1.080,00 € |
| - im zweiten Ausbildungsjahr | 1.250,00 € |
| - im dritten Ausbildungsjahr | 1.500,00 € |
| - im vierten Ausbildungsjahr | 1.600,00 € |

Mit Wirkung vom **1. April 2026** beträgt die monatliche Ausbildungsvergütung:

- | | |
|------------------------------|------------|
| - im ersten Ausbildungsjahr | 1.122,00 € |
| - im zweiten Ausbildungsjahr | 1.351,00 € |
| - im dritten Ausbildungsjahr | 1.610,00 € |
| - im vierten Ausbildungsjahr | 1.714,00 € |

Die monatliche Ausbildungsvergütung erhöht sich für Auszubildende, die eine Landes- oder Bundesfachklasse besuchen, im jeweiligen Ausbildungsjahr um 60,00 €.

§ 3

Löhne für stationär beschäftigte Arbeitnehmer

Arbeitnehmer, die in dem jeweiligen Lohnabrechnungszeitraum arbeitszeitlich überwiegend nicht auf Baustellen, sondern stationär, insbesondere in Bauhöfen und Werkstätten einschließlich Produktionsstätten für Fertigteile oder als Kraftfahrer der Bauhöfe und der Fahrdienste beschäftigt werden, erhalten den Tariftundenlohn gemäß § 2 Abs. 6 bis 9, nicht jedoch den Bauzuschlag, soweit dadurch der jeweilige Mindestlohn nicht unterschritten wird. Für die auf Baustellen geleisteten Arbeitsstunden erhalten diese Arbeitnehmer den Tariftundenlohn und den Bauzuschlag (Gesamtтарiftundenlohn).

§ 4

Löhne für Stuck-, Putz- und Trockenbauarbeiten

(1) Stuckateure, die ihre Berufsausbildung in der Form der Stufenausbildung mit der obersten Stufe abgeschlossen haben, erhalten nach einjähriger Tätigkeit in ihrem Beruf den in Absatz 2 genannten Lohn der Stuckateure und Gipser, wenn sie überwiegend folgende Arbeiten ausführen:

- Ausführen von Stuckarbeiten, Anfertigen von Schablonen und Unterkonstruktionen sowie Ziehen und Ansetzen von Profilen;
- Aufreißen, Antragen und Modellieren von Antragestuck;
- Mischen, Schneiden, Antragen, Schleifen und Polieren von Stuckmarmor und Stuccolustro;
- Zeichnen, Aufreißen, Modellieren und Herstellen von Formen, Abgüssen, Architektur- und Geländemodellen sowie Dekorelementen.

(2) Der Lohn für die Stuckateure und Gipser der Lohngruppe 4 beträgt:

	TL	BZ	GTL
ab 1. April 2024	21,61 €	1,27 €	22,88 €
ab 1. Mai 2024	23,20 €	1,36 €	24,56 €
ab 1. April 2025	24,17 €	1,43 €	25,60 €
ab 1. April 2026	25,34 €	1,50 €	26,84 €

(3) In Betrieben, die überwiegend Arbeiten nach § 1 Abschnitt V Nr. 34 oder Nr. 37 BRTV (Stuck-, Putz- und Trockenbauarbeiten) ausüben, haben Arbeitnehmer der Lohngruppen 3 und 4 für die Zeit der tatsächlichen Ausübung der folgenden Tätigkeiten

- Herstellen von Wänden und Decken im Trockenbau einschließlich Unterkonstruktionen,
- Herstellen und Sanieren von Innenputz (Trocken- und Nassputz),
- Sanieren von Außenputz,
- dünnlagige Beschichtungsarbeiten,
- Herstellen von Wärmedämmverbundsystemen,
- Anbringen von Innendämmungen an oberster und unterster Geschossdecke und an Wänden

abweichend von § 2 Anspruch auf die nachstehenden Löhne:

ab **1. April 2024**

	GTL
Lohngruppe 4	18,44 €
Lohngruppe 3	17,52 €

Die Betriebe teilen diesen Arbeitnehmern einmal im Jahr schriftlich mit, für welchen Auftrag und für welchen Zeitraum die Tätigkeiten ausgeübt werden sollen.

Berechnungsgrundlage von Zuschlägen sind die vorstehenden Gesamttarifstundenlöhne, Berechnungsgrundlage des 13. Monatseinkommens dagegen die in § 2 ausgewiesenen Gesamttarifstundenlöhne.

Sobald im Maler- und Lackiererhandwerk Veränderungen der tariflichen Löhne erfolgen, werden die in § 4 Abs. 3 geregelten Löhne entsprechend angepasst.

§ 5

Löhne für das Holz- und Bautenschutzgewerbe

In Betrieben des Holz- und Bautenschutzgewerbes haben Arbeitnehmer der Lohngruppen 3 und 4 für die Zeit der tatsächlichen Ausübung der folgenden Tätigkeiten

- oberflächennahe Betonsanierungsarbeiten bei statisch nicht relevanter Schädigung,
- Abdichtungsarbeiten,
- Sanierputzarbeiten,
- Schimmelpilzbekämpfung

abweichend von § 2 Anspruch auf die nachstehenden Löhne:

ab 1. April 2024

	GTL
Lohngruppe 4	18,44 €
Lohngruppe 3	17,52 €

Die Betriebe teilen diesen Arbeitnehmern einmal im Jahr schriftlich mit, für welchen Auftrag und für welchen Zeitraum die Tätigkeiten ausgeübt werden sollen.

Berechnungsgrundlage von Zuschlägen sind die vorstehenden Gesamttariftundenlöhne, Berechnungsgrundlage des 13. Monatseinkommens dagegen die in § 2 ausgewiesenen Gesamttariftundenlöhne.

Sobald im Maler- und Lackiererhandwerk Veränderungen der tariflichen Löhne erfolgen, werden die in § 5 geregelten Löhne entsprechend angepasst.

§ 6

Löhne für das feuerungstechnische Gewerbe

(1) Die Löhne für Arbeitnehmer im feuerungstechnischen Gewerbe ergeben sich aus § 2 sowie aus dem Tarifvertrag über Feuerungsbauzuschläge im feuerungstechnischen Gewerbe. § 3 findet keine Anwendung.

(2) Werker haben für die Zeit ihrer Tätigkeit auf dem Schornstein Anspruch auf den Lohn des Fachwerkers im Schornsteinbau.

(3) Auszubildende im feuerungstechnischen Gewerbe erhalten nachstehende monatliche **Ausbildungsvergütungen**.

Monatliche Ausbildungsvergütungen im feuerungstechnischen Gewerbe mit Wirkung vom
1. April 2024:

- im ersten Ausbildungsjahr 883,00 €
- im zweiten Ausbildungsjahr 1.140,00 €
- im dritten Ausbildungsjahr 1.429,00 €

Monatliche Ausbildungsvergütungen im feuerungstechnischen Gewerbe mit Wirkung vom
1. Mai 2024:

- im ersten Ausbildungsjahr 1.080,00 €
- im zweiten Ausbildungsjahr 1.293,00 €
- im dritten Ausbildungsjahr 1.604,00 €

Monatliche Ausbildungsvergütungen im feuerungstechnischen Gewerbe mit Wirkung vom
1. April 2026:

- im ersten Ausbildungsjahr 1.122,00 €
- im zweiten Ausbildungsjahr 1.395,00 €

- im dritten Ausbildungsjahr 1.719,00 €

Die monatliche Ausbildungsvergütung erhöht sich für Auszubildende, die eine Landes- oder Bundesfachklasse besuchen, im jeweiligen Ausbildungsjahr um 60,00 €.

§ 7

Löhne für das Bauten- und Eisenschutzgewerbe

In den Betrieben des Bauten- und Eisenschutzgewerbes behalten die Arbeitnehmer ihren sich aus dem Tarifvertrag zur Regelung der Löhne im Bauten- und Eisenschutzgewerbe vom 28. April 2011 ergebenden Lohnanspruch. Die sich aus dem vorgenannten Tarifvertrag ergebenden Löhne nehmen an tariflichen Lohnerhöhungen teil.

§ 8

Inkrafttreten und Laufdauer

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. April 2024 in Kraft und kann mit einer Frist von zwei Monaten zum Monatsende, erstmals zum 31. März 2027, schriftlich gekündigt werden.

Potsdam / Frankfurt a.M., den 14. Juni 2024

Bauindustrieverband Ost e.V.,
Karl-Marx-Str. 27,
14482 Potsdam

Landesverband Bauhandwerk
Brandenburg und Berlin e.V.,
Otto-Erich-Straße 11-13,
14482 Potsdam

Jörg Muschol

Ralf Schumann

Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt,
Olof-Palme-Straße 19, 60439 Frankfurt a.M.

Robert Feiger

Carsten Burckhardt